

aus Grefe's Album der deutschen Alpen und Panorama der hinteren Schöntaufspitze.

Als einer reizenden Curiosität müssen wir auch der bekannten Rauchbilder gedenken, zu deren Herstellung, neben künstlerischer Befähigung, nur etwas Lampenruß als Farbe und ein Holzsplitter als Griffel gehört. Sie waren durch Th. Vignier in Leipzig ausgestellt und von Weinberger in schwarz und bunt geliefert. Ebenso wenig fehlten auch die gern gesehenen Lichtbilder auf Glas von Könecke in Nürnberg.

Endlich sei auch mit hoher Achtung der gewerblichen Kunst gedacht, durch deren sinnige, von feinsten Eleganz und edlem Geschmack durchdrungene Leistungen die Schätze des Geistes und der Kunstfertigkeit die reizenden Gewandungen erhalten, welche einen großen Theil der Schönheit ihrer äußeren Ausstattung in Anspruch nehmen. Es sind dies die Buchbinderarbeiten, von welchen in reicher Vollendung so Vieles vorhanden war. Wir nennen die in ihrer Geschäftsbranche so wohl renommirten Namen J. F. Bösenberg, J. R. Herzog, H. Sperling und als neu hinzugetreten W. G. Schäffel in Leipzig, und bezeichnen zugleich auch die herrlichen und dabei doch billigen Portefeuille-Waaren, als Photographie-, Musik-, Poesie-Albums, Noten- und Schreibmappen in prachtvollen und seltenen Einbänden von Wilh. Kirschbaum in Leipzig, einer im Buchhandel ebenfalls wohl accreditirten Firma.

Eine neue wichtige Erfindung, die Pantotypie, von der die Erfinder Gaebler & Schönert in Reudnitz-Leipzig Proben in Buchdruck, Portraits, Musikalien etc. ausgelegt hatten, erregte allgemeines und lebhaftes Interesse. Dieselben äußern sich darüber in folgender Weise: Die Pantotypie eignet sich für Illustrationen von Zeitschriften, Büchern etc., in Schwarz- und Buntdruck, für Herstellung von Atlanten, welche in Kupfer-, Stahlstich oder Lithographie ausgeführt sind (für Landkarten ist die Pantotypie von ganz besonderer Wichtigkeit, es können dadurch selbst die besten topographischen Kartenwerke dem Volke und der Schule zugänglich gemacht werden), für Titelblätter, Schriften, Noten, Facsimiles in jeder Art, wie Autographen, alte Urkunden, Radirungen etc. Die erhabenen Platten für den Buchdruck lassen sich herstellen entweder durch Reproduktionen schon vorhandener Platten oder durch Anfertigung neuer Zeichnungen. Reproduciren läßt sich folgendes: Stahl- und Kupferstiche, Lithographien in Gravir-, Feder- und Kreidemanier (durch Anwendung von Ueberdruck auf das zur Pantotypie erforderliche Metall oder durch Galvanoplastik); Holzschnitte, Facsimiles, Autographen u. s. w. in jedes beliebige Format mittelst Photographie oder auch direct durch Licht ohne photographischen Apparat. Die Herstellung neuer Zeichnungen von Landschaften, Portraits etc. würde auf folgende Weise geschehen. Der Künstler zeichnet auf Stein in jeder beliebigen Manier, er kann nach Gutdünken z. B. bei einer Landschaft, die Feder, Tusche und Kreide zugleich anwenden (nur würde der Zeichner gut thun, vor Beginn einer Zeichnung einige Rathschläge in Betreff der Vor- und Nachtheile für den Buchdruck von Gaebler & Schönert zu erlangen); von dem betreffenden Stein wird alsdann ein Abzug für die Pantotypie genommen, welche hierauf die Zeichnung in eine erhabene Platte für den Buchdruck verwandelt. Ferner kann mittelst Feder und schwarzer Tusche auf dünnes weißes Papier correct gezeichnet werden (z. B. vorkommende flüchtige Skizzen, wie Kriegspläne etc.); solche Sachen werden direct durch Licht copirt und im genauem Facsimile für den Buchdruck wiedergegeben. Eine durch Pantotypie hergestellte Platte hält wenigstens 100,000 Abzüge aus.

Und so schließen wir unsern Bericht mit der gewonnenen Ueberzeugung, daß die diesjährige Ausstellung ihren Vorgängerinnen nicht nur ebenbürtig war, sondern sie in einzelnen Specialitäten sogar noch übertroffen hat, und knüpfen daran die Bitte, daß das In-

teresse dafür im Buchhandel namentlich von Seiten der Verleger von Jahr zu Jahr immermehr Platz greifen möge. Wie groß der geschäftliche Vortheil unserer Ausstellungen ist, mag die Thatsache bezeugen, daß der Verleger des zwar kleinen, aber in Zeichnung und Text gleich pikanten Werkchens: Busch, der heilige Antonius von Padua — M. Schauenburg in L. — Bestellungen auf nicht weniger als 2400 Exemplare mit nach Hause genommen hat. Ferd. Seidel.

Antwort auf die buchhändlerische Rechtsfrage

in Nr. 179 d. Bl.

ad 1) Das neue Geschäft ist als ein integrierender Theil des älteren, nicht als ein neu hinzugekommener für sich abzuschätzender Factor zu betrachten.

ad 2) Der Werth des neuen Geschäftes kommt den Socien in demselben Verhältniß zu gute, als in dem älteren.

Begründung.

Es wird zur besseren Beleuchtung der Frage ein bestimmtes Größenverhältniß in Beziehung auf das Eigenthumsrecht der beiden Socien angenommen und zwar so, daß der ältere Socius A. zu drei Vierteln, der jüngere Socius B. zu einem Viertel Besitzer der alten Firma ist. Als die beiden Socien A. und B. ein neues Geschäft unter derselben Firma an einem anderen Orte errichteten, haben sie gewiß in ihrem Circular hervorgehoben, daß sie dieselben Besitzer seien, als die der gleichlautenden Firma am anderen Orte. Sie werden auch gewiß in diesem Circular nicht gesagt haben, daß für diese zweite Firma andere Vereinbarungen zwischen den Besitzern getroffen worden sind, als für die erste Firma. Auf Grund dieses Circulars hin ist seitens der Verleger dem neuen Geschäft derselbe Credit gewährt worden, als dem alten; denn die Verleger sind berechtigt, nach diesem Circular zu glauben, daß der Besitzstand des alten Geschäftes auch für die Verbindlichkeiten des neuen garantire. Bei einem eventuellen Concurse würden sich also die Verleger auch an die Activa der alten Firma halten, wodurch der Socius A. dreimal mehr in Anspruch genommen würde, als der Socius B. Hatte der Socius A. die dreifache Gefahr bei Verlusten, so kommt ihm auch der dreifache Gewinn beim Nutzen und dem schließlichen Werthe zu.

Dies ist übrigens eine buchhändlerische Entscheidung. Die juristische würde wahrscheinlich alle früheren Beziehungen des älteren Geschäftes unberücksichtigt lassen, und nur darnach entscheiden, ob im zweiten Circular die neue Handlung sich als Filiale des älteren Geschäftes darstellt oder nicht.

Breslau, 10. August 1870.

P. M.

Eine außerdem noch eingegangene Antwort auf die vorliegende Frage verweist kurzweg auf die Schrift von G. K. Treitschke: „Die Lehre von der unbeschränkt obligatorischen Gewerbe-Gesellschaft und von Commanditen.“ 2. Aufl. Leipzig 1844.

Miscellen.

Am 10. August ist Carlsbad in Folge eines Wolkenbruches von einer Ueberschwemmung heimgesucht worden, die in wenig mehr als einer halben Stunde, zwischen 5 und 6 Uhr Morgens, große Verheerungen anrichtete. Diejenigen Geschäftsleute, die eine Strecke Weges zu ihren gefährdeten Verkaufsläden zurückzulegen hatten und wohl erst durch den Trommelschlag geweckt wurden, konnten meist nicht einmal in die Locale eindringen und mußten von fernher zusehen, wie ihre Waaren dem wüthenden Elemente zum Opfer fielen. Darunter befindet sich leider auch die Buchhandlung von Hrn. Dominicus, die nun innerhalb weniger Jahre wiederholt vom Hochwasser betroffen wurde.